



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Synopsen

Lisbeth Sidler



Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht – Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen

Synopse

Geltendes Recht	Vorentwurf
Bundesgerichtsgesetz	
<p><i>Art. 97 Abs. 2</i> ² Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.</p> <p><i>Art. 105 Abs. 3</i> ³ Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden.</p>	<p><i>Art. 97 Abs. 2</i> ² Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung oder gegen einen Entscheid einer Strafkammer des Bundesstrafgerichts, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.</p> <p><i>Art. 105 Abs. 3</i> ³ Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung oder gegen einen Entscheid einer Strafkammer des Bundesstrafgerichts, so ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden.</p>



Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)

Juli 2012

Synopse

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
<p>Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907</p> <p><i>In der Fassung nach den Änderungen des ZGB vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; AS 2011 725; in Kraft ab 1. Januar 2013) und vom 30. September 2011 (Name und Bürgerrecht; AS 2012 2569; in Kraft ab 1. Januar 2013)</i></p>	<p>Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesunterhalt) Änderung vom ...</p> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom, beschliesst:</i></p> <p>I Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:</p>	<p>Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elterliche Sorge) Änderung vom ...</p> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2011, beschliesst:</i></p> <p>I Der zweite Teil des Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 125 E. Nachehelicher Unterhalt I. Voraussetzungen</p> <p>¹ Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.</p> <p>² Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgabenteilung während der Ehe; 2. die Dauer der Ehe; 3. die Lebensstellung während der Ehe; 4. das Alter und die Gesundheit der Ehegatten; 5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten; 6. der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder; 7. die berufliche Ausbildung und die 	<p><i>Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 Aufgehoben</i></p> <p>E. Nachehelicher Unterhalt I. Voraussetzungen</p> <p>² Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgabenteilung während der Ehe; 2. die Dauer der Ehe; 3. die Lebensstellung während der Ehe; 4. das Alter und die Gesundheit der Ehegatten; 5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten; 6. <i>Aufgehoben</i> 7. die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der 	



Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
<p>Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person;</p> <p>8. die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen.</p> <p>³ Ein Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbesondere weil die berechnete Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat; 2. ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat; 3. gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat. 	<p>mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person;</p> <p>8. die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen.</p>	
<p>Art. 131 IV. Vollstreckung 1. Inkassohilfe und Vorschüsse</p> <p>¹ Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen.</p> <p>² Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.</p> <p>³ Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.</p>	<p><i>Art. 131</i> IV. Vollstreckung 1. Inkassohilfe</p> <p>¹ Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kinderschutzhilfebehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen.</p> <p>² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe in einer Verordnung fest.</p>	



12.069

Botschaft

zum Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge (Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und des Parlamentsgesetzes)

vom 4. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge (Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und des Parlamentsgesetzes) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- | | | | |
|------|---|---------|--|
| 2010 | M | 10.3354 | Rechtsgrundlage für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat (S 9.6.10, Aussenpolitische Kommission SR 10.038; N 17.12.10) |
| 2010 | M | 10.3366 | Rechtsgrundlage für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat (N 7.6.10, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 10.050; S 16.12.10) |

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

4. Juli 2012
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Aus dem bisherigen Artikel 7a Absatz 2 zweiter Satz RVOG soll neu ein eigener Absatz werden. Diese Aufrennung des bisherigen Absatz 2 erfolgt, damit die Kriterien für die Qualifizierung völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite systematisch in gleicher Weise in einem eigenen Absatz geregelt werden wie die neu vorgeschlagenen negativen Kriterien, die festlegen, wann ein völkerrechtlicher Vertrag nicht als solcher von beschränkter Tragweite gelten kann.

Die folgende synoptische Übersicht zeigt die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 7a RVOG im Vergleich zum geltenden Recht.

Geltendes Recht: RVOG vom 21. März 1997	Änderung gemäss Botschaftsvorlage
<i>Art. 7a</i> Selbstständiger Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat	<i>Art. 7a Abs. 2, 3 (neu) und 4 (neu)</i>
<i>Abs. 1</i> 1 Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge selbstständig abschliessen, soweit er durch ein Bundesgesetz oder einen von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrag dazu ermächtigt ist.	<i>Abs. 1</i> <i>Unverändert</i>
<i>Abs. 2</i> 2 Ebenfalls selbstständig abschliessen kann er völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite. Als solche gelten namentlich Verträge, die:	<i>Abs. 2</i> 2 Ebenfalls selbstständig abschliessen kann er völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite.
a. für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben;	
b. dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind;	
c. Gegenstände betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates fallen und für die eine Regelung in Form eines völkerrechtlichen Vertrags angezeigt ist;	
d. sich in erster Linie an die Behörden richten, administrativ-technische Fragen regeln oder die keine bedeutenden finanziellen Aufwendungen verursachen.	

7489

2012-1166

7465